



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 13. Dezember 2024, Zl. 902/2024/VI,  
mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird  
(Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt  
in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- (1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe  
wie folgt festgelegt:

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge:                          | € 3.680.400,00 |
| Aufwendungen:                     | € 4.122.500,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 200.200,00   |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:  | € 110.600,00   |

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 352.500,00

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden  
in Summe wie folgt festgelegt:

|               |                |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 4.554.900,00 |
| Auszahlungen: | € 4.833.600,00 |

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 278.700,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Für die jeweiligen Abschnitte und Unterabschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 innerhalb des Sachaufwandes und des Personalaufwandes
- Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 400.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher